

Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder und Jugend  
Goetheplatz 1 - 4  
51379 Leverkusen

### **Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Hiermit beantragen wir:

Name: *Fördererverein der Jugendkunstgruppen Leverkusen e.V.*  
Anschrift: *Geschäftsstelle: Kerschensteinerstr. 4, 51373 Leverkusen*

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation  
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

*Fördererverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e. V.*

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

*Fördererverein der Jugendkunstgruppen Leverkusen e.V.  
Kerschensteinerstr. 4  
51373 Leverkusen  
Telefon: 0214 66787 Fax: 0214 601634  
Mail: jugendkunstgruppen@kulturstadtlev.de*

c) Zweck und Ziel der Organisation:

*lt. Satzung: Zweck des Vereins ist es, den Jugendkunstgruppen zusätzliche Sach- oder Barmittel zur Verfügung zu stellen. Sie dienen zur Anleitung von Kindern und Jugendlichen zu kreativer Beschäftigung.*

*Außerdem wird der Verein in der Öffentlichkeit für die Ziele der Jugendkunstgruppen werben.*

d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?  
seit 1986

f) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge: *mindestens 20 € jährlich ( 1,66 € mtl. )*

g) Wann hat die Gründung stattgefunden? 1986

h) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte) *Nein*

i) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)? *Nein*

j) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?  
*Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Leverkusen*

k) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. 1. Vorsitzender: Dietmar, Johannes Noworzyn, Hähn 12, 51515 Kürten  
geb. 12.12.1939, Jugendkunstgruppenleiter a.D., Tel. 02207 / 4602

2. 2. Vorsitzender: Egon von der Heide, Dudweilerstr. 15, 51375 Leverkusen  
geb. 27.5.1937, Werklehrer, Tel. 0214 / 59014

3. Kassenwart: Wolfgang Sager, Köpenicker Str. 6, 40789 Monheim a. R.  
geb. 4.5.1948, Bankkaufman i. R., 02173 / 57675

4. Schriftführerin: Antje Gruber, Wupperstr. 78, 51371 Leverkusen  
5.5.1949, Jugendkunstgruppenleiterin, 0214 / 27784

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: 28  
weiblich: 27

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: keine  
weiblich: keine

1)

2) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

mindestens 1 x jährlich eine Mitgliederversammlung  
mindestens 1 x jährlich eine Vorstandssitzung

Es werden beigefügt:

1. Vereinssatzung (2fach)

2. Verzeichnis der Untergruppen

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 8.8.2011

i. A. Tanja Gruber  
Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

# Fördererverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e.V.

## S A T Z U N G

vom 24. Oktober 1985 / 20 Oktober 1986

Gutenbergstraße 24

5090 Leverkusen 1  
Tel.: (0214) 6 58 06

Konto:  
Sparkasse Leverkusen  
100 035 013 (BLZ 375 514 40)

### §1

Der Verein führt den Namen Fördererverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e.V.  
Sitz des Vereins ist Leverkusen.

### §2

Zweck des Vereins ist es, den Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen zusätzliche Sach- oder Barmittel zur Verfügung zu stellen. Sie dienen zur Anleitung von Kindern und Jugendlichen zu kreativer Beschäftigung.  
Außerdem wird der Verein in der Öffentlichkeit für die Ziele der Jugendkunstgruppen werben,

Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, ein eigenwirtschaftlicher Zweck besteht nicht.

### §4

Die Mittel sollen durch Beiträge und Spenden beschafft werden. Sie dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung begünstigt werden.

### §5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand gibt die Aufnahmeerklärung ab.

### §6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt, der spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- durch Ausschluß aus wichtigem Grunde, über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

### §7

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens drei Deutsche Mark monatlich. Die Mindestbeitragshöhe kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst durch Lastschrifteinzug zu leisten.

### §8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

b.w.

### §9

Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefaßt. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann zusätzlich das Stimmrecht für zwei nicht anwesende Mitglieder ausüben. Eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen ist erforderlich.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

### §10

Zur Jahreshauptversammlung ist mit Mindestfrist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Bei der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;  
Entlastung des Vorstandes.

In jedem zweiten Jahr werden der Vorstand und die Rechnungsprüfer neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### §11

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretendem Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister  
sowie drei Beisitzern.

Er regelt unter sich die Verteilung der Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

### §12

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfassung ist die Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Zu jeder Vorstandssitzung ist die Leitung der Jugendkunstgruppen Leverkusen als Berater einzuladen.

### §13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.